Anhang 6 zum OGR

Beatushöhlen-Genossenschaft (BHG)

Datenschutzreglement

Inhalt

1 Allgemeines **3**
1.1 Ausgangslage 3
1.2 Geltungsbereich 3
1.3 Rechtliche Grundlagen 3
1.4 Grundsätze und Zielsetzungen 3
2 Verantwortlichkeiten **4**
3 Technischer Bereich **5**
3.1 Gäste online 5
3.2 Abonnierende Newsletter 5
3.3 Gäste Public WiFi 6
3.4 Absendende von Emails 6
3.5 Nutzende Reservationssystem 7
3.6 Fotografierte Personen im öffentlichen Bereich 8
3.7 Gefilmte Personen im öffentlichen Bereich (Videoüberwachung) 8
3.8 Cyberschutz 9
4 Organisatorischer Bereich **9**
4.1 Gäste vor Ort 9
4.2 Genossenschafter und Genossenschafterinnen 9
4.3 Mitglieder der Verwaltung 10
4.4 Mitarbeitende 10
4.5 Mietende 11
4.6 Lieferfirmen 11
5 Weiterleitung von persönlichen Daten **11**
6 Reporting **12**
7 Haftung **12**
7.1 Fahrlässigkeit 12
7.2 Verzicht auf das Rückgriffsrecht 13
8 Schlussbestimmungen **14**
8.1 Genehmigung und Inkrafttreten 14
8.2 Anpassung des Reglementes 14
8.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 14

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) der Beatushöhlen-Genossenschaft (nachstehend BHG genannt) und dessen Anhänge regeln unter anderem die Rechte und Pflichten aller Mitarbeitenden der BHG und deren Tochtergesellschaften. Gestützt auf Artikel 13 der schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Bundesgesetz über den Datenschutz / Datenschutzgesetz DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

1.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Datenschutzreglement (Anhang 6 zum Organisations- und Geschäftsreglement OGR) gilt für alle Mitarbeitenden der BHG und deren Tochtergesellschaften. Bei den Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Datenschutzreglement halten wir uns an die offiziellen Bezeichnungen des Datenschutzgesetzes DSG und verzichten auf eine genderneutrale Schreibweise.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Das Anstellungsverhältnis wird durch die geltenden Gesetze, den Arbeitsvertrag, den Stellenbeschrieb, das Personalreglement, das vorliegende Datenschutzreglement sowie die weiteren Reglemente geregelt.

Zusätzlich zum vorliegenden Datenschutzreglement gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz DSG), der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG), des Fernmeldegesetzes (FMG) und andere gegebenenfalls anwendbare datenschutzrechtliche Bestimmungen des schweizerischen oder EU-Rechts, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

1.4 Grundsätze und Zielsetzungen

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes DSG betreffen ausschliesslich natürliche Personen. Betroffen sind besonders schützenswerte Personendaten sowie genetische und biometrische Daten. Zudem sind die Grundsätze «Privacy by Design» (Datenschutz durch Technik) und «Privacy by Default» (Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) im Datenschutzgesetz DSG verankert.

Das Datenschutzgesetz DSG hält in Art. 16 fest, dass Daten ins Ausland (betroffene Länder gemäss separater Liste) bekanntgegeben werden dürfen, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des Drittstaates angemessenen Schutz gewährleistet.

Das Recht einer betroffenen Person, Auskunft darüber zu verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden, wurde mit der Revision des Datenschutzgesetzes DSG, gültig ab 01.09.2023, ausgebaut. Das Datenschutzgesetz DSG enthält eine erweiterte Liste an Mindestinformationen, die vom Verantwortlichen Datenschutz (VDS) der BHG herausgegeben werden müssen.

Das Datenschutzgesetz DSG sieht bezüglich der Aufbewahrungsdauer vor, dass Personendaten zu vernichten oder zu anonymisieren sind, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind. Auch die Datenschutz-Grundverordnung DSGVO der EU erlaubt die Speicherung von Personendaten, welche die Identifizierung einer betroffenen Person ermöglicht, nur so lange wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Erwägungsgrund 39 zur DSGVO spricht auch davon, dass die Aufbewahrungsdauer für personenbezogene Daten auf das unbedingt erforderliche Mindestmass beschränkt werden sollte. Das bedeutet grundsätzlich, dass sämtliche Personendaten, welche nicht mehr benötigt werden, gelöscht oder anonymisiert werden müssen. Unabhängig davon, wo sie sich befinden oder wer Zugriff darauf hat.

Der Verantwortliche Datenschutz (VDS) der BHG muss dem eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB Verletzungen der Datensicherheit melden, die für die Betroffenen zu einem hohen Beeinträchtigungsrisiko ihrer Persönlichkeit oder ihrer Grundrechte führen. Die Meldung hat so schnell wie möglich zu erfolgen.

Im vorliegenden Datenschutzreglement werden die technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Privatsphäre sowie zum Schutz der persönlichen Daten der folgenden natürlichen Personengruppen geregelt:

- Gäste online (Webseite / E-Guma Gutschein- und Ticketshop)
- Abonnierende Newsletter
- Gäste Public WiFi
- Absender von Emails
- Nutzende Reservationssystem
- Gefilmte Personen im öffentlichen Bereich
- Gäste vor Ort
- Genossenschafter und Genossenschafterinnen
- Mitglieder der Verwaltung
- Mitarbeitende
- Mietende
- Lieferfirmen

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG durch die BHG erfolgt unter dem Grundsatz der Angemessenheit.

Die BHG verzichtet bewusst auf die Ausnahmeregelung des Bundesrates für Firmen, die weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen und deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt. Sie verzichtet ebenfalls auf eine Datenschutzzertifizierung (VDSZ).

2 Verantwortlichkeiten

Das Datenschutzgesetz (DSG) empfiehlt die Benennung folgender Personen:

- Verantwortlicher
- Auftragsbearbeiter
- Datenschutzbeauftragter

Die BHG benennt folgende Personen:

- Verantwortlicher Datenschutz (VDS)
- Auftragsbearbeiter Datenschutz technischer Bereich (ADSTB)
- Auftragsbearbeiter Datenschutz organisatorischer Bereich (ADSOB)

Auf einen Datenschutzbeauftragten verzichtet die BHG. Für Auskünfte an betroffene private Personen und an die Revisionsstelle ist der Auftragsbearbeiter Datenschutz technischer Bereich (ADSTB) der BHG zuständig.

Der Auftragsbearbeiter Datenschutz technischer Bereich (ADSTB) und der Auftragsbearbeiter Datenschutz organisatorischer Bereich (ADSOB) führen die Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten im Bereich des Datenschutzgesetzes DSG. Der Verantwortliche Datenschutz (VDS) hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme und Kontrolle der Bearbeitungstätigkeiten.

3 Technischer Bereich

3.1 Gäste online

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen bei den Gästen online erfolgt unter dem Titel «Datenschutz» auf der Website beatushoehlen.swiss und im E-Guma Gutschein- und Ticketshop. Die Verantwortung liegt beim Auftragsbearbeiter Datenschutz technischer Bereich (ADSTB).

Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Bearbeitungstätigkeit	Inhalt	Verantwortlichkeit
Einhaltung rechtliche Grundlagen Beatushoehlen.swiss / E-Guma Gutschein- und Ticketshop	Aktualisierte Datenschutz-bestimmungen auf der Webseite und E-Guma. Mit einer periodischen Überprüfung (mindestens jährlich) wird für die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und allfälligen Änderungen gesorgt.	ADSTB
Informationsweitergabe	Allfällige Änderungen im Bereich des Datenschutzgesetzes DSG und den übrigen gesetzlichen Grundlagen werden an den ADSOB weitergeleitet.	ADSTB

3.2 Abonnierende Newsletter

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen bei den Abonnierenden des Newsletters der BHG erfolgt durch den Auftragsbearbeiter Datenschutz technischer Bereich (ADSTB).

- Die Zustimmung der Nutzenden hat stets aktiv und nach Information über das Widerrufsrecht zu erfolgen.
- Bei der Anmeldung für den Newsletter dürfen nur jene Daten von Abonnierenden erhoben werden, die für den Versand des Newsletters notwendig sind. D.h. einzig die E-Mail-Adresse. Weitere Informationen, wie z.B. Anrede, Vor- und Nachname oder Interessen, dürfen keine Pflichtfelder sein.
- Dokumentation über Zustimmung der Nutzenden – E-Mail, Datum, Uhrzeit – wenn möglich in elektronischer Form.
- Verlinkung der aktualisierten Datenschutzerklärung unter dem Anmeldeformular zum Newsletter, um die Nutzenden darüber aufzuklären, was mit den Daten passiert.
- Die Abmeldung des Newsletters sollte jederzeit und ohne Nachteile für die Abonnierenden möglich sein. Die Abonnierenden dürfen verlangen, dass ihre persönlichen Daten gelöscht werden, sofern es keinen berechtigten Grund gibt, diese weiterhin zu speichern.

Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Bearbeitungstätigkeit	Inhalt	Verantwortlichkeit
Einhaltung rechtliche Grundlagen	Aktualisierte Datenschutzbestimmungen beim Anklicken des Newsletters sind zu prüfen. Mit einer periodischen Überprüfung (mindestens jährlich) wird für die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und allfälligen Änderungen gesorgt.	ADSTB
Informationsweitergabe	Allfällige Änderungen im Bereich des Datenschutzgesetzes DSG und den übrigen gesetzlichen Grundlagen werden an den ADSOB weitergeleitet.	ADSTB

3.3 Gäste Public WiFi

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen bei der Nutzung des Public WiFi erfolgt durch den Auftragsbearbeiter Datenschutz technischer Bereich (ADSTB).

Bei den im Gäste-WLAN erfassten personenbezogenen Daten, dazu zählt bereits die IP-Adresse des Gästesystems, ist die BGH gemäss Datenschutzgesetz DSG den Gästen gegenüber auskunftspflichtig (Art. 8 DSG). Die betroffenen Personen müssen vorab über die Datenverarbeitung (eine reine Erfassung auch zu Logzwecken zählt bereits dazu) informiert werden, und deren ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden.

Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Bearbeitungstätigkeit	Inhalt	Verantwortlichkeit
Einhaltung rechtliche Grundlagen	Hausordnung und Verhaltensregeln auf der Landingpage über die Nutzung des Public WiFi sind zu überprüfen. Mit einer periodischen Überprüfung (mindestens jährlich) wird für die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und allfälligen Änderungen gesorgt.	ADSTB
Informationsweitergabe	Allfällige Änderungen im Bereich des Datenschutzgesetzes DSG und den übrigen gesetzlichen Grundlagen werden an den ADSOB weitergeleitet.	ADSTB

3.4 Absendende von Emails

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen bei den bei der BHG und deren Tochtergesellschaften eingehenden Emails, erfolgt durch den Auftragsbearbeiter Datenschutz technischer Bereich (ADSTB).

Da auch eine E-Mail-Adresse zu den personenbezogenen Daten gehört, unterliegt sie dem Datenschutzgesetz DSG. Dabei ist es unerheblich, ob diese beispielsweise den vollen Namen beinhaltet oder ob es sich um eine E-Mail-Adresse ohne persönliche Daten handelt. Das bedeutet auch, dass nach dem Datenschutzgesetz DSG die E-Mail-Adresse vor einer Weitergabe ohne bestimmte rechtliche Grundlagen geschützt ist. Auch die E-Mail-Weiterleitung und die E-Mail-Archivierung unterliegen dem Datenschutzgesetz DSG.

Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Bearbeitungstätigkeit	Inhalt	Verantwortlichkeit
Einhaltung rechtliche Grundlagen	Datenschutzbestimmungen sind in der E-Mail-Fusszeile zu platzieren. Mit einer periodischen Überprüfung (mindestens jährlich) wird für die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und allfälligen Änderungen gesorgt.	ADSTB
Informationsweitergabe	Allfällige Änderungen im Bereich des Datenschutzgesetzes DSG und den übrigen gesetzlichen Grundlagen werden an den ADSOB weitergeleitet.	ADSTB

3.5 Nutzende Reservationssystem

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen bei der Nutzung des Reservationssystem der BHG erfolgt durch den Auftragsbearbeiter Datenschutz technischer Bereich (ADSTB).

Bei der Reservation dürfen ausschließlich die Daten der absendenden Person erhoben werden, die für die Reservation notwendig sind, d.h. nur die E-Mail-Adresse. Weitere Informationen wie z.B. Anrede, Vor- und Nachname oder Interessen dürfen keine Pflichtfelder sein. Die Erhebung dieser Informationen bedarf der Einwilligung der absendenden Person.

Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Bearbeitungstätigkeit	Inhalt	Verantwortlichkeit
Einhaltung rechtliche Grundlagen Gastronovi.com	Aktualisierte Datenschutzbestimmungen beim Ausfüllen der Reservationen sind zu prüfen. Mit einer periodischen Überprüfung (mindestens jährlich) wird für die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und allfälligen Änderungen gesorgt.	ADSTB
Informationsweitergabe	Allfällige Änderungen im Bereich des Datenschutzgesetzes DSG und den übrigen gesetzlichen Grundlagen werden an den ADSOB weitergeleitet.	ADSTB

3.6 Fotografierte Personen im öffentlichen Bereich

Der Datenschutz bei Fotos ist besonders wichtig, da die Verbreitung von Bildern potenziell die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen betrifft. Fotos sind als personenbezogene Daten zu behandeln, wenn Personen darauf identifizierbar sind. Eine klare und freiwillige Einwilligung der abgebildeten Personen ist der sicherste Weg, um Datenschutzverstössen vorzubeugen.

Richtlinien

- Grundsätzlich ist die Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich, bevor Fotos gemacht oder veröffentlicht werden dürfen. Diese Einwilligung sollte klar und freiwillig erfolgen und die abgebildete Person ist darüber zu informieren, wozu das Foto verwendet wird.
- Eine schriftliche Einwilligung ist empfehlenswert, da sie im Streitfall als Beweis dient.
- Auf öffentlichen Veranstaltungen, wie Konzerten oder Sportevents, gilt häufig eine stillschweigende Einwilligung für Gruppenfotos oder Bilder der Veranstaltung insgesamt. Allerdings müssen Einzelaufnahmen oder Nahaufnahmen von Personen weiterhin individuell genehmigt werden.
- Veranstalter sollten auf Fotoaufnahmen hinweisen, z. B. durch Schilder oder Hinweise in den Einladungen, um die Teilnehmer über mögliche Aufnahmen zu informieren.
- Bei Kindern ist immer die Einwilligung der Eltern erforderlich.
- Im Arbeitsumfeld dürfen Fotos von Mitarbeitenden in der Regel nicht ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden, auch nicht auf der Unternehmenswebsite oder in sozialen Medien.
- Personen haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen und die Löschung von Fotos zu verlangen, wenn diese nicht mehr benötigt werden oder wenn sie der Veröffentlichung widersprechen.

Technische Massnahmen

- Für die sichere Speicherung und den Schutz der digitalen Fotos sind technische Massnahmen erforderlich, wie beispielsweise der Einsatz von Passwörtern und verschlüsselten Speicherlösungen.

3.7 Gefilmte Personen im öffentlichen Bereich (Videoüberwachung)

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen bei der Überwachung umfangreicher öffentlicher Bereiche erfolgt durch den Auftragsbearbeiter Datenschutz technischer Bereich (ADSTB).

Folgende Kameras sind in die Infrastruktur integriert:

Standort	IP-Adresse	Zugriffsberechtigungen aufbewahrte Videodaten
Höhle hinten	192.168.164.221	*Präsidium/Vizepräsidium/Geschäftsleiter, bzw. Geschäftsleiterin, zu zweien Die anderen Kameras dienen einzig zur Überwachung des Tagesbetriebs. Es erfolgen keine Videoaufnahmen.
Höhle Mitte	192.168.164.222	
Höhle vorne	192.168.164.223	
Eingang Kasse	192.168.164.224*	
Restaurant vorne*	192.168.164.225*	
Toiletten	192.168.164.226*	
Eingang Sundlauenen	192.168.164.227*	
Restaurant hinten	192.168.164.228*	
Museum Eingang	-	
Museum Kasse	-	
Museum Forscher	-	
Museum Tiere	-	
Museum Shop	-	

Die gefilmten Videodaten dienen vorwiegend der Sicherheit der Gäste, der Mitarbeitenden und der Anlagen. Die Mitarbeitenden im Ticketing und im Museum haben Zugriff auf Live-Daten im Höhlen- und Museumsbereich. Einzig bei den installierten Kameras «Höhle hinten» und «Höhle vorne» erfolgen keine

Aufnahmen von Personen. Die Aufbewahrungsdauer beträgt 90 Tage. Die BHG verzichtet bei diesem Punkt auf ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten.

3.8 Cyberschutz

Regelmässige Trainings für Mitarbeitende der BHG und deren Tochtergesellschaften stärken die Cybersicherheit und erhöhen den Schutz vor Hackenden.

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Cyberschutzes erfolgt durch den Auftragsbearbeiter Datenschutz technischer Bereich (ADSTB). Mittels einer Cyber-Schutz-Versicherung werden finanzielle Risiken bis zu einer bestimmten Maximalsumme abgedeckt.

Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Bearbeitungstätigkeit	Inhalt	Verantwortlichkeit
Die Mobiliar	Jährliche Kontrolle der Versicherungssummen der Cyber-Schutz-Versicherung.	ADSTB

4 Organisatorischer Bereich

4.1 Gäste vor Ort

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen bei den Gästen vor Ort erfolgt durch den Auftragsbearbeiter Datenschutz organisatorischer Bereich (ADSOB).

Im Bereich der Gäste vor Ort im organisatorischen Bereich bestehen einzig die Feedbackkarten, die freiwillig ausgefüllt werden können. Dabei werden auf freiwilliger Basis die folgenden Daten von natürlichen Personen aufgenommen:

- Name und Vorname
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer

Die Feedbackkarten können auch anonym abgegeben werden. Nach Einsichtnahme durch die Stabstelle HR und Assistenz werden diese vernichtet. Es erfolgt keine Datensammlung. Deshalb verzichtet die BHG auf ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten.

4.2 Genossenschafter und Genossenschafterinnen

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen bei den Genossenschaftern und Genossenschafterinnen (ausschliesslich natürliche Personen) erfolgt in der Stabstelle HR und Assistenz.

Mit Stichtag 01.09.2023 bestehen keine natürlichen Personen als Genossenschafter oder als Genossenschafterinnen der BHG. Momentan sieht es so aus, dass sich diese Situation in naher Zukunft nicht ändern wird. Deshalb verzichtet die BHG bis zu einer allfälligen Aufnahme einer natürlichen Person als Genossenschafter oder Genossenschafterin auf ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten.

4.3 Mitglieder der Verwaltung

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen bei den Mitgliedern der Verwaltung erfolgt in der Stabstelle HR und Assistenz.

Dabei werden die folgenden Daten von natürlichen Personen aufgenommen:

- Vorname und Name
- Wohnadresse
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer Festanschluss / Mobile
- AHV-Nr.
- IBAN zur Vergütung der Entschädigung

Die genannten Daten werden auf separaten Listen und im IT-System der BHG aufbewahrt. Die Aufbewahrungsdauer endet mit der Aufgabe des Verwaltungs-Mandates. Bei diesem Punkt verzichtet die BHG auf ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten.

4.4 Mitarbeitende

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen bei den Mitarbeitenden der BHG und deren Tochtergesellschaften erfolgt in der Stabstelle HR und Assistenz.

Im Personaldossier werden die folgenden datenschutzrelevanten Informationen gesammelt:

- Personalien
- Verträge
- Entwicklung
- Finanzielles
- Absenzen
- Diverses

Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Bearbeitungstätigkeit	Inhalt	Verantwortlichkeit
Elektronisches Personaldossier	Jährliche Überprüfung und Datenvernichtung nach gesetzlicher Frist.	HR und Assistenz
Kopie Arbeitsverträge und Stellenbeschriebe (physisch)	Jährliche Überprüfung und Datenvernichtung nach gesetzlicher Frist	HR und Assistenz
Zeiterfassungssystem	Jährliche Überprüfung und Datenvernichtung nach gesetzlicher Frist.	HR und Assistenz

4.5 Mietende

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen bei den Mietenden (ausschliesslich natürliche Personen) erfolgt in der Stabstelle HR und Assistenz. Dabei werden die folgenden Daten im Mietvertrag aufgenommen:

- Vorname und Name
- Wohnadresse
- Telefonnummern Festnetz / Mobile

Die Aufbewahrung dieser Daten erfolgt bis zur Beendigung des Mietverhältnisses. Die BHG verzichtet auf Grund der sehr geringen Anzahl von Mietenden und der wenigen datenschutzrelevanten Daten auf ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten.

4.6 Lieferfirmen

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen bei den Lieferfirmen (ausschliesslich natürliche Personen) erfolgt über die Lieferantenliste der BHG. Die BHG verzichtet auf Grund der wenigen datenschutzrelevanten Daten und der dynamischen Entwicklung der Lieferfirmen auf ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten.

5 Weiterleitung von persönlichen Daten

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Weiterleitung der persönlichen Daten von natürlichen Personen erfolgt durch den Auftragsbearbeiter Datenschutz technischer Bereich (ADSTB) und den Auftragsbearbeiter Datenschutz organisatorischer Bereich (ADSOB).

Persönliche Daten von natürlichen Personen werden an folgende Firmen weitergeleitet, bzw. können von folgenden Firmen, bzw. Personengruppen, von uns bezogen werden:

- AIS
- unico frutigen ag
- Datatrust
- Mitglieder der Verwaltung

Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Bearbeitungstätigkeit	Inhalt	Verantwortlichkeit
AIS	Jährliche Kontrolle der Einhaltung DSG.	ADSTB
unico frutigen ag	Jährliche Kontrolle der Einhaltung DSG.	ADSOB
Datatrust	Jährliche Kontrolle der Aufbewahrung des Formulares «Passwortformular Datensicherung (intern)» an einem geschützten Ort und der Einhaltung DSG.	ADSTB
Mitglieder der Verwaltung	Jährliche Kontrolle der Einhaltung DSG.	VDS

Gemäss Datenschutzgesetz DSG Art. 16 dürfen Daten ins Ausland (betroffene Länder gemäss separater Liste) bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des Drittstaates angemessenen Schutz gewährleistet.

6 Reporting

Mit dem schriftlichen Reporting der Auftragsbearbeiter wird die Einhaltung des Datenschutzgesetzes DSG und der übrigen gesetzlichen Grundlagen gemäss Art. 1.3 (Rechtliche Grundlagen) bestätigt.

Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Reporting	Schriftliches Reporting per Abschluss des Geschäftsjahres zu Handen der Geschäftsleitung und des Verantwortlichen Datenschutz VDS der BHG.	ADSTB / ADSOB

7 Haftung

Der Verantwortliche Datenschutz (VDS) haftet, wenn er gegen die Prinzipien der rechtmässigen Verarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung und Transparenz verstösst.

Die Auftragsbearbeiter Datenschutz (ADSTB und ADSOB) haften für Verstösse, die durch das Nichteinhalten der Anweisungen des Verantwortlichen Datenschutz (VDS) oder durch das Nichteinhalten der eigenen Pflichten (z.B. Datensicherheitsmassnahmen) entstehen.

Über die Cyber-Schutz-Versicherung sind z.B. Datenschutzverletzungen durch rechtswidrige Computereingriffe, Schadprogramme oder menschliches Versagen versichert. Über diese Haftpflichtversicherung sind auch Vermögensschäden in Folge Datenschutzverletzungen mitversichert. Nicht versichert sind jedoch z.B. Verfahrenskosten wie Bussen. Solche Verfahrenskosten können auch in der bestehenden Organhaftpflichtversicherung nicht mitversichert werden.

7.1 Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit im Datenschutz bezieht sich auf das Versäumnis, die erforderliche Sorgfalt beim Schutz personenbezogener Daten walten zu lassen, wie es durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und andere Datenschutzgesetze vorgeschrieben ist. Dabei wird zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit unterschieden:

Einfache Fahrlässigkeit

Einfache Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht lässt, die eine gewissenhafte Person in der gleichen Situation angewendet hätte. Es handelt sich also um eine vernachlässigte Sorgfaltspflicht (Beispiel: Eine mitarbeitende Person speichert Kundendaten auf einem unsicheren USB-Stick, ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass diese Art der Speicherung riskant ist. Hier könnte einfache Fahrlässigkeit vorliegen, weil die Sorgfalt nicht ausreichend war.).

Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Masse missachtet, also einen schwerwiegenden Verstoss gegen die gebotene Vorsicht begeht (Beispiel: Ein Unternehmen ignoriert offensichtliche Sicherheitslücken, obwohl es mehrfach von der IT-Abteilung darauf hingewiesen wurde, dass Daten unsicher gespeichert werden. Wenn es zu einem Datenleck kommt, könnte das als grobe Fahrlässigkeit eingestuft werden.).

Fahrlässigkeit und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die DSGVO sieht bei Verstössen gegen den Datenschutz unabhängig davon, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, Strafen und Sanktionen vor. Besonders bei fahrlässigen Verstössen, die zu Datenverlust oder Datenmissbrauch führen, kann es zu erheblichen Bussgeldern kommen.

Betroffene Personen können zudem Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn sie aufgrund der fahrlässigen Verletzung ihrer Datenschutzrechte materielle oder immaterielle Schäden erleiden.

Beispiele für fahrlässige Datenschutzverstösse:

- Fehlende Verschlüsselung: Ein Unternehmen speichert sensible Daten, ohne sie zu verschlüsseln, was zu einem Datenleck führt
- Unzureichende Schulung: Mitarbeiter sind nicht ausreichend über die DSGVO und den korrekten Umgang mit personenbezogenen Daten informiert
- Veraltete Software: Sicherheitsupdates werden nicht eingespielt, wodurch es Hackern leicht gemacht wird, auf personenbezogene Daten zuzugreifen.

Vermeidung von Fahrlässigkeit im Datenschutz

Fahrlässige Verstösse können vermieden werden durch:

- regelmässige Schulungen für Mitarbeitende zum Datenschutz
- technische und organisatorische Massnahmen, um die Datensicherheit zu gewährleisten
- Datenschutz-Audits und regelmässige Überprüfungen der Datensicherheitsmassnahmen
- ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und die Dokumentation des Umgangs mit personenbezogenen Daten

7.2 Verzicht auf das Rückgriffsrecht

Bei der Haftungsfrage wird zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit unterscheiden. Die Beatushöhlen-Genossenschaft und deren Tochtergesellschaften verzichten zum Schutz des Verantwortlichen Datenschutz (VDS), des Auftragsbearbeiters Datenschutz technischer Bereich (ADSTB) und des Auftragsbearbeiters Datenschutz organisatorischer Bereich (ADSOB) **bei einfacher Fahrlässigkeit** auf das in Art. 55 OR erwähnte Rückgriffsrecht bei Schadenersatzpflicht.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Genehmigung und Inkrafttreten

Der überarbeitete vorliegende Anhang 6 (Datenschutzreglement) zum Organisations- und Geschäftsreglements OGR mit Gültigkeit ab 1. Januar 2025 wird am 13. Dezember 2024 von der Verwaltung der BHG genehmigt.

8.2 Anpassung des Reglementes

Die Verwaltung der BHG behält sich vor, Bestimmungen dieses Reglements jederzeit zu ändern. Die Anpassungen werden den Mitarbeitenden innerhalb von 30 Tagen in geeigneter Form mitgeteilt.

8.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis ist Schweizer Recht anwendbar und das Gericht am Sitz der Beatushöhlen-Genossenschaft zuständig.

Sundlauenen, 13. Dezember 2024

Beatushöhlen-Genossenschaft

Michael Lüthi
Präsident

Jürg Lehmann
Vizepräsident

Zeitplan der Genehmigungen, Tätigkeiten und Details des vorliegenden Anhangs 6 zum OGR

Datum der Genehmigung	Tätigkeit	Details
08.12.2023	Inkrafttreten mit Gültigkeit rückwirkend ab 01.09.2023	
13.12.2024	Überarbeitung mit Gültigkeit ab 01.01.2025	Implementierung fotografierte Personen im öffentlichen Bereich / Anpassung Haftungssituation